

Aktuelle Änderungen im Zollwert-Recht 2026

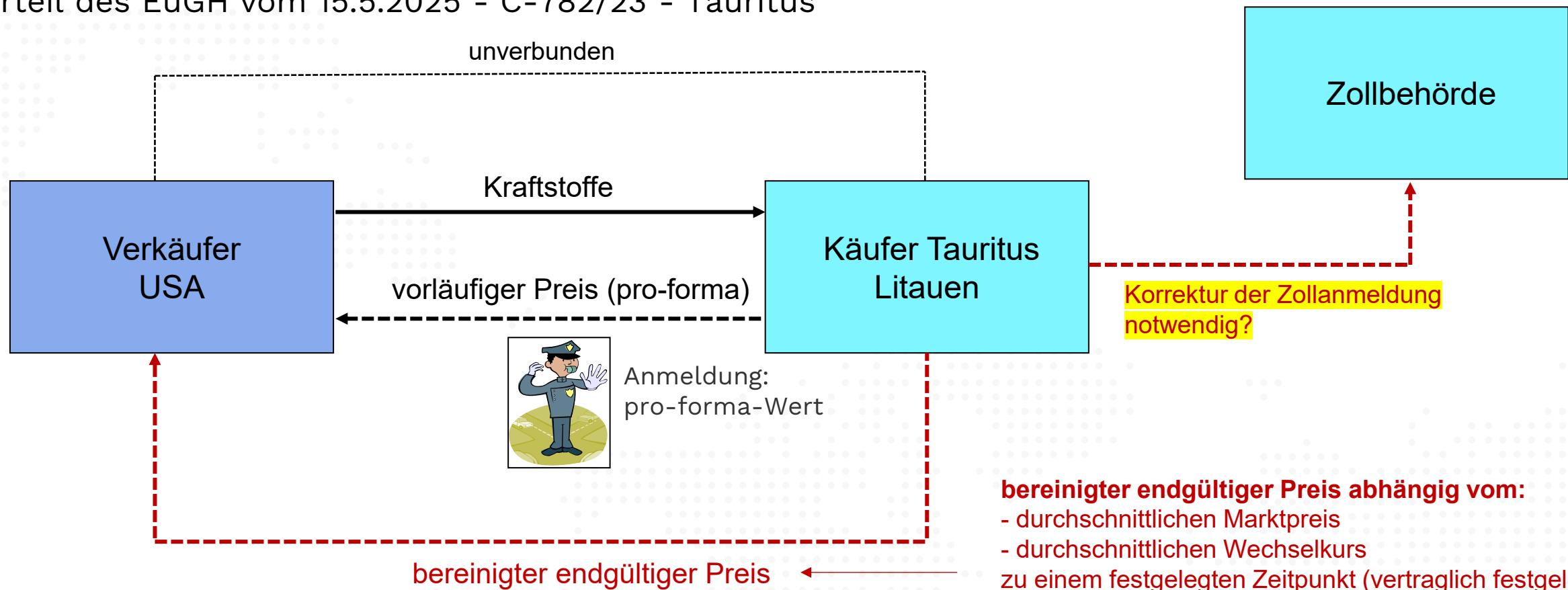
Mirko Dörry



BEWERTUNG NACHTRÄGLICHER PREISKORREKTUREN

Streitfrage: 1. Sind die pro-forma Werte oder die Endpreise zur Zollwertermittlung heranzuziehen?
2. Kann die Transaktionswertmethode überhaupt angewendet werden?

Urteil des EuGH vom 15.5.2025 - C-782/23 - Tauritus



Rechtsgrundlagen:

Art. 70 Abs. 1 und 2 UZK:

- (1) Die vorrangige Grundlage für den Zollwert von Waren ist der Transaktionswert, das heißt der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, der erforderlichenfalls anzupassen ist.
- (2) Der **tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis** ist die **vollständige Zahlung**, die der Käufer an den Verkäufer oder der Käufer an einen Dritten zugunsten des Verkäufers für die eingeführten Waren leistet oder zu leisten hat, und schließt alle Zahlungen ein, die als Voraussetzung für den Verkauf der eingeführten Waren tatsächlich geleistet werden oder zu leisten sind.

Rechtsgrundlagen:

Art. 74 Abs. 3 UZK:

- (1) Kann der Zollwert von Waren nicht nach Artikel 70 bestimmt werden, so werden die Voraussetzungen des Absatzes 2 Buchstaben a bis d nacheinander geprüft, bis der erste Buchstabe erreicht ist, nach dem der Zollwert der Waren bestimmt werden kann...
- (3) Kann der Zollwert nicht nach Absatz 1 bestimmt werden, so erfolgt die Bestimmung auf der Grundlage von im Zollgebiet der Union verfügbaren Daten und unter Einsatz sinnvoller Hilfsmittel entsprechend den Grundsätzen und allgemeinen Bestimmungen aller folgenden Rechtsinstrumente:
- a) des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens,
 - b) des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens,
 - c) dieses Kapitels (gemeint ist Kapitel 3 des UZK)

Rechtsgrundlagen:

Art. 85 UZK

Allgemeine Vorschriften zur Bemessung des Einfuhrabgabenbetrags

(1) Der Betrag der Einfuhrabgaben wird anhand der Bemessungsgrundlagen festgesetzt, die zum Zeitpunkt des Entstehens ... gelten..

Art. 77 UZK

Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ...

(2) Die Zollschuld entsteht zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung

BEWERTUNG NACHTRÄGLICHER PREISKORREKTUREN

Urteil des EuGH vom 15.5.2025 – C-782/23 - Tauritus

- Im vorliegenden Fall ist der Endpreis zur Ermittlung des Zollwerts nach der Transaktionswertmethode des Art. 70 UZK heranzuziehen.
- Voraussetzung ist, dass der Endpreis auf der Grundlage bestimmter im Voraus festgelegter objektiver Faktoren festgesetzt wird, deren Wert vom Willen der Parteien unabhängig ist. Die Vertragsparteien dürfen nach der Annahme der Zollanmeldung also keinen Einfluss mehr auf die Berechnung des Endpreises haben.
- Die Preisanpassung muss darüber hinaus produktbezogen erfolgen. Dies geht aus dem Urteil nicht deutlich hervor. Es handelte sich aber ausschließlich um Kraftstoff, bei dem der Preis jeder einzelnen Sendung später angepasst wurde.
- Damit kann das Urteil auch auf nachträgliche produktbezogene Verrechnungspreisanpassungen angewendet werden. Wichtig ist, darauf zu achten, dass der Punkt/Wert (Median, 1. oder 3. Quartil, bestimmter Prozentsatz), auf den angepasst wird, im Vorfeld vertraglich festgelegt wird.
- Unverständlich ist, dass der EuGH die nachträgliche Anpassung wohl grundsätzlich von der Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens nach Art. 166 und 167 UZK abhängig macht.

Regelungen in der Dienstvorschrift Zollwertrecht E-VSF Z 5101:

Abs. 16:

Bei der Ermittlung des Zollwerts nach Artikel 70 Abs. 1 UZK sind Preisänderungen zu berücksichtigen, wenn sie im maßgebenden Zeitpunkt zwischen Verkäufer und Käufer vertraglich vereinbart waren (z. B. Mengenrabatt für eine bestimmte Menge innerhalb eines bestimmten Zeitraums) und dem Grunde und der Höhe nach (z. B. Berechnungsschema) feststanden (Artikel 130 Abs. 1 UZK-IA).

Preisermäßigungen oder Gutschriften, die sich aus Vertragsänderungen nach dem maßgebenden Zeitpunkt ergeben, werden nicht anerkannt (Artikel 130 Abs. 3 UZK-IA). Entsprechendes gilt für nachträgliche Preiserhöhungen...

Art. 130 Abs. 1 ZK-IA:

(1) Preisnachlässe werden bei der Bestimmung des Zollwerts gemäß Artikel 70 Absatz 1 des Zollkodex berücksichtigt, wenn der Kaufvertrag zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung deren Anwendung und Höhe ausweist.

Anregungen

- Es sollte geprüft werden, ob mit drittländischen Lieferanten nachträgliche Preisanpassungen vorgesehen sind. Über diese Information wird der Einkauf verfügen.
- Handelt es sich um verbundene Lieferanten, sollte geprüft werden, ob es sich um produktbezogene Verrechnungspreisanpassungen (dazu zählen auch Produktgruppen mit gleichen Zollsätzen) oder um pauschale Verrechnungspreisanpassungen handelt.
- Handelt es sich um produktbezogene Anpassungen, sollten diese im Vorfeld der Einführen vertraglich vereinbart werden und der Anpassungsmechanismus festgelegt sein. Bei Verrechnungspreisanpassungen muss darauf geachtet werden, dass der Punkt/Wert (Median, 1. oder 3. Quartil, bestimmter Prozentsatz) auf den angepasst wird, genau definiert ist.
- Liegen die Voraussetzungen vor, führen sowohl Nachbelastungen als auch Gutschriften zu einer Änderung der zunächst angemeldeten Zollwerte. Das Verfahren sollte mit dem HZA abgesprochen werden.

AKTUELLER STAND ZU VERBINDLICHEN ZOLLWERTAUSKÜNTEN

Mit DVO 2024/1071 v. 12.04.2024 und DVO 2024/1072 v. 25.01.2024 wurden die Artikel 16, 17, 21, 22 und 23 UZK-IA sowie die Artikel 10, 19 und 20 UZK-DA geändert/ergänzt und die Artikel 18a und 20a UZK-DA neu aufgenommen. Damit sind die rechtlichen Grundlagen für die vZWA geschaffen.

Sie gelten ab dem **1. Dezember 2027**.

Derzeit wird an der Entwicklung des notwendigen IT-Systems gearbeitet. Ob bereits ab dem 1.12.2027 Anträge bearbeitet werden können, ist ungewiss.

Einzelheiten, wie und bei welcher Behörde Anträge gestellt werden können und wie die vZWA erteilt werden, sind derzeit ebenfalls noch nicht bekannt.

Die Europäische Kommission beabsichtigt, Leitlinien zu erstellen.

UPDATE ETS-GEBÜHREN

- Zum 1.1.2024 erfolgt eine Ausweitung des EU-Emissionshandelssystems (EU ETS), um CO2-Emissionen großer Schiffe abzudecken, die EU-Häfen anlaufen. Die Reedereien müssen entsprechende Zertifikate erwerben.
- In Fällen, in denen die Reedereien solche ETS-Gebühren dem Spediteur und dieser dem Einführer/Käufer der Ware in Rechnung stellen, stellt sich die Frage, ob die Kosten in den Zollwert der Einfuhrwaren einzubeziehen sind.
- Mit Verfügung aus Mai 2024 hat die GZD entschieden, dass ETS-Gebühren zu den Beförderungskosten zählen und somit gem. Art. 71 Abs. 1 Buchst. e UZK in die Zollwerte eingeführter Waren einzubeziehen sind, **sofern sie vor dem Ort des Verbringens anfallen.**
- Inzwischen hat sich EU-Kommission und die Expertengruppe (Customs Expert Group, Valuation Section) dieser Auffassung angeschlossen.
- Die EU-Kommission beabsichtigt, ein Dokument (Kommentar Nr. 20) zu erstellen.

FRAGEN & ANTWORTEN



ERFAHRUNGSAUSTAUSCH

Ice-Breaker

1. Haben Sie im Unternehmen ein internes, nachträgliches Zoll-Controlling?
2. Wie gehen Sie vor, wenn Sie feststellen, dass sich nachträgliche Änderungen ergeben haben?
3. Gibt es Rückmeldung von der Kreditorenbuchhaltung, wenn Preisänderungen auftreten?
4. Wer ist für die Zollwertberechnung verantwortlich?
5. Wie gehen Sie mit diesen Inhalten um, wenn Sie Vertreter mit der Zollanmeldung beauftragen?
6. Wird bei Ihnen der Zollverantwortliche bereits bei Vertragsgestaltung oder Angebot mit einbezogen (um evtl. zollwertrechtliche Auswirkungen vertraglicher Details) schon vorher würdigen zu können?

DISCLAIMER



gehört zu  Die Marke für reibungslose Außenhandelsgeschäfte.

Bildnachweis:

Sofern nicht anders angegeben, Pixabay.com mit freier kommerzieller Nutzung ohne Nennung des Fotografen

Urheberrecht:

Nachdruck, Vervielfältigung, (Weiter)-Bearbeitung – auch auszugsweise – und / oder Weiterleitung an Dritte ist urheberrechtlich nicht gestattet. Nachdruck, Vervielfältigung, (Weiter)-Bearbeitung – auch auszugsweise – und / oder Weiterleitung an Dritte ist urheberrechtlich nicht gestattet.

Haftungsausschluss:

Die im Rahmen dieser Präsentation zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen daher keine Beratung bzw. andere Form rechtsverbindlicher Auskunft. Diese Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums dieser Präsentation und gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu ergangene Rechtsprechung wieder. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Gesetzen, der Interpretation von Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können eine Fortschreibung dieser Präsentation erforderlich machen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir ohne gesonderten Auftrag nicht verpflichtet sind, diese Präsentation aufgrund einer Änderung der zugrunde liegenden Fakten bzw. Annahmen oder Änderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.